

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die JL Energieanlagen GmbH & Co. KG, Döhrener Straße 41 in 32469 Petershagen beantragt auf dem Grundstück Industriestraße 2 in der Gemarkung Lahde, Flur 22, Flurstück 65 die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerk (BHKW)- Anlage, bestehend aus einem BHKW- Modul mit den betriebsnotwendigen Nebeneinrichtungen. Das neu geplante BHKW zur Erzeugung von Strom erreicht eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5,913 Megawatt (MW). Durch die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas wird hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis maßgebende Leistungsgrenze am Standort überschritten.

Das geplante Neuvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Vor einer Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG ist nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr.1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die geplante Anlage dient primär dem Zweck der Einspeisung des erzielten Stromes in das öffentliche Stromnetz. Das BHKW soll im Felxbetrieb (nach dem aktuellen Bedarf im regionalen Stromnetz) mit wechselnden Leistungen betrieben werden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Kreises Minden- Lübbecke nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, insbesondere keine Natura 2000- Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Feststellung des Kreises Minden- Lübbecke zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Minden- Lübbecke
-Der Landrat-
Im Auftrag
(gez. Maximilian Wöhler)

Minden, den 27.11.2025
Az.: 770.00027/25/1.2.2.2